

durch begründeten Beschluß ab (vgl. § 182 Abs. 1). Da die Bindung des Gerichts an seine eigene Entscheidung mit Verkündung ihres Tenors oder - bei Abwesenheit der betroffenen Personen - mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, kann von diesem Zeitpunkt an das Berichtigungsverfahren nach § 183 angewendet werden. Die Berichtigung ist sowohl vor als auch nach Rechtskraft der zu berichtigenden Entscheidung möglich. Allerdings bedeutet der gesetzliche Terminus „jederzeit“ nicht, daß eine entsprechende Antragstellung oder Anregung endlos praktiziert werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Betroffene einen vertretbar langen Zeitraum zur Verfügung haben muß, um sich mit den Details der Entscheidung auseinanderzusetzen und ggf. einen entsprechenden Berichtigungsantrag zu stellen.

**1.4. Ein rechtliches Interesse des Geschädigten** an einer Entscheidungsberichtigung ist z. B. stets gegeben, wenn das Rubrum oder der Tenor der Entscheidung über den Schadenersatz Mängel aufweist, die ihn für eine Vollstreckung ungeeignet machen, oder wenn Mängel bei der Kennzeichnung des Schadenersatzbetrages oder der gesamtschuldnerischen Haftung mehrerer Angeklagter bestehen.

**1.5. Inhalt des Berichtigungsbeschlusses:** Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden des Gerichts durch einen Berichtigungsbeschluß korrigiert. Sein Tenor muß klar die zu verändernde Stelle und den neuen, veränderten Text ausweisen. Die Veränderung ist zu begründen, da der Berichtigungsbeschluß anfechtbar ist (vgl. § 183 Abs.3, § 182 Abs. 1). Ein Berichtigungsbeschluß sollte zweckmäßigerweise mit der Entscheidung, auf die er sich bezieht, fest verbunden werden. Ein entsprechender Hinweis

darauf sollte den Empfängern bei der Zustellung des Beschlusses gegeben werden. Das Gerichtsexemplar ist fest mit der Entscheidung zu verbinden. Die Verbindungsstelle ist zu siegeln.

**2. Zustellung des Berichtigungsbeschlusses:** Empfänger einer Abschrift des Berichtigungsbeschlusses sind i.d.R. der Staatsanwalt, der Angeklagte und der Geschädigte sowie alle staatlichen Einrichtungen, soweit ihnen der von der Berichtigung betroffene Teil der Entscheidung zur Strafenverwirklichung (vgl. § 2 Abs. 1 und 3 der 1. DB zur StPO) übersandt wurde. Erforderlichenfalls ist ein neues Verwirklichungsersuchen mit Hinweis auf die Änderung zu fertigen. Haben die Gerichte den Teil der Entscheidung an weitere Personen oder Dienststellen übermittelt, ist auch diesen eine Abschrift des Berichtigungsbeschlusses zuzustellen (vgl. Anm. 1.4. zu § 184). Das gleiche trifft je nach Art der Berichtigung auch auf Benachrichtigungen über Entscheidungen zu, die das Gericht gem. §§ 7-11 der 1. DB zur StPO vorzunehmen hat. In diesen Fällen ist eine neue Benachrichtigung mit Hinweis auf die Berichtigung vorzunehmen.

**3. Beschwerdefähig** ist sowohl die Ablehnung eines Berichtigungsantrags als auch die Berichtigung. Wurde auf einen Berichtigungsantrag hin zwar eine Berichtigung der Entscheidung vorgenommen, ist diese Änderung aber wiederum fehlerhaft oder zweideutig, so steht dem Antragsteller das Recht zu, erneut einen entsprechenden Berichtigungsantrag zu stellen. Dieses Recht steht auch den anderen Antragsberechtigten zu. Dem Antragsberechtigten steht es frei, sein Berichtigungsinteresse auch mit dem jeweiligen für ihn zulässigen Rechtsmittel gegen die Sachentscheidung geltend zu machen.

## §184

### Bekanntmachung der Entscheidungen <sup>1 2 3 4 5</sup>

- (1) Anwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse durch Verkündung bekanntgemacht. Abwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse zugestellt.
- (2) Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung.
- (3) Urteile sind zu verkünden und zuzustellen.
- (4) Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.
- (5) Das Gericht kann anordnen, daß das Urteil dem Angeklagten oder der Beschuldigten oder dem Angeklagten nicht zuzustellen, sondern zur Kenntnis zu bringen ist, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 Absatz 3 vorliegen.